

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
04.2012	1 - 9	6033.21

Studienbüro

27. Februar 2012

Amtsblatt der

Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang International Finance and Economics
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg
(SPO M-IFE)**

Vom 24. Februar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010, lfd. Nr. 35; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2011 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 21; www.ohmhochschule.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

Der Masterstudiengang International Finance and Economics ist ein wirtschaftswissenschaftlicher post-gradualer und konsekutiver Studiengang. Absolventen und Absolventinnen eines Erststudiengangs mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten, die ihre besondere Qualifikation nachgewiesen haben, wird eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung mit folgendem Ziel angeboten:

Vertiefung des vorhandenen wirtschaftswissenschaftlichen Fachwissens und Ergänzung um spezifische Themen der internationalen Finanz- und Volkswirtschaftslehre in praxisrelevanter und praxisnaher Form. In Verbindung damit wird die Fähigkeit zum eigenständigen, konzeptionellen Arbeiten in Verbindung mit angewandter Forschung entwickelt. Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

§ 3

Vollzeit-, Teilzeitstudium, Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Studierende können jeweils zum Semesterende für das folgende Semester vom Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium wechseln. Sie gelten dann für das weitere Masterstudium als Studierende des Teilzeitstudiums. Bereits absolvierte theoretische Studiensemester des Vollzeitstudiums werden bei der Berechnung der Frist für das Ablegen der Masterprüfung auf die sechs theoretischen Studiensemester des Teilzeitstudiums angerechnet. Es werden alle Prüfungsleistungen von Amts wegen aus dem Vollzeitstudium in das Teilzeitstudium übertragen.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst drei theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit.
- (3) Das Teilzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester einschließlich einer Masterarbeit. Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (4) Für das Teilzeitstudium reduzieren sich die Studienbeiträge auf 50%.
- (5) Im Teilzeitstudium dürfen pro Semester maximal 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Masterarbeit mit ihren 20 Leistungspunkten ist von dieser Begrenzung ausgenommen. Werden mehr als 15 Leistungspunkte pro Semester erworben, wechseln die Studierenden automatisch zum Vollzeitstudium. Ein Rückwechsel zum Teilzeitstudium ist dann nicht mehr möglich.
- (6) Das Masterstudium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester beginnen. Ein Anspruch auf Beginn in beiden Semestern besteht nicht. Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang International Finance and Economics sind
 - 1.1 der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten mit 210 Leistungspunkten oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens „gut“ oder einen ECTS-Grad von mindestens „B“.
 - 1.2 eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens einem halben Jahr, soweit nicht das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss nach Ziff. 1.1 eine einschlägige Praxiszeit von mindestens 20 Wochen umfasst hat. Wenn die einschlägige Praxiszeit nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt die Immatrikulation unter der Auflage, dass die fehlende Praxiszeit von 20 Wochen innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden kann. Über die Auflage entscheidet die Prüfungskommission.

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:
- a) der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg
 - oder
 - b) falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden, die erfolgreiche Ableistung eines Praktikums innerhalb des ersten Semesters von mindestens 20 Wochen Dauer.
- Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. Im Falle von Buchst. a) bestimmt die Prüfungskommission, welche Studien- und Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind innerhalb des ersten Semesters erstmalig abzulegen. Höchstens zwei dieser Studien- und Prüfungsleistungen dürfen jeweils einmal wiederholt werden. Die jeweilige Wiederholungsprüfung muss im nächsten regulären Prüfungstermin innerhalb einer Frist von sechs Monaten wahrgenommen werden. Im Falle von Buchst. b) muss die erfolgreiche Ableistung der fehlenden Praxiszeit spätestens zum Ende des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.
- (3) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1.1 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. 63 BayHSchG.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudien-gang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, aber bis auf die Abschlussarbeit alle für den berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht haben, können unter der Auflage zum Studium immatrikuliert werden, dass sie innerhalb des ersten Semesters in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens "gut" oder einen ECTS-Grade von mindestens B bzw. die studiengangspezifische Eignung gemäß § 5 dieser Satzung nachweisen können.

§ 5

Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durch die Auswahlkommission International Finance and Economics in der Fakultät Betriebswirtschaft durchgeführt. Im Bedarfsfall kann die Hochschule im selben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 11).
- (3) Die Zulassung zum Studium ist mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu beantragen. Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika und/oder berufliche Tätigkeiten (amtlich beglaubigte Kopien),

- c) der Nachweis über die Sprachkenntnisse in Englisch und Deutsch sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist (amtlich beglaubigte Kopien),
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache.
- (5) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin folgende Kriterien erfüllt:
- a) einen Studienabschluss in einem Erststudium mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss, der gleich oder besser ist als die Abschlussnote 2,0
oder
einen Studienabschluss in einem Erststudium mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss, der zwar schlechter ist als 2,0, aber mindestens mit „gut“ (2,5) bestanden wurde und ein Testergebnis von mindestens 550 Punkten beim „General Management Admission Test“ (GMAT) oder gleichwertige Ergebnisse in anderen gleichwertigen Testverfahren. Ein solcher Test kann auch durch die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg durchgeführt werden
oder
einen Studienabschluss in einem Erststudium mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten an einer Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss, der zwar schlechter ist als 2,5, aber mindestens mit 3,0 bestanden wurde und ein Testergebnis von mindestens 580 Punkten beim „General Management Admission Test“ (GMAT) oder gleichwertige Ergebnisse in anderen gleichwertigen Testverfahren. Ein solcher Test kann auch durch die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg durchgeführt werden.
 - b) für das Studium ausreichende Sprachkenntnisse (Sprachkompetenz) in Englisch und Deutsch. Hinsichtlich der englischen Sprachkenntnisse werden die Voraussetzungen durch die Ablegung des „Test of English as a foreign language“ (TOEFL) mit mindestens dem Ergebnis 580 (paper test) bzw. 237 (computer test), oder 92 (internet-based test) oder einem GMAT-Testergebnis von 550 Punkten oder dem Abschluss eines gleichwertigen Testes mit gleichwertigem Ergebnis erfüllt. Als gleichwertig kann auch der Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums von der Auswahlkommission anerkannt werden. Hinsichtlich der deutschen Sprache sind Kenntnisse auf dem Niveau des Grundkurses des Goethe-Instituts nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann auch ohne einen deutschen Sprachnachweis eine Zulassung erfolgen unter der Bedingung, dass ein entsprechender Sprachkurs bis zum Ende des zweiten Studiensemesters nachgeholt wird.
- (6) Die nach Absatz 5 Buchstabe a) und b) anerkannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semester hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber oder der Bewerberin auf Anfrage mitgeteilt.
- (7) Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 4 Buchstabe a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, können zur Auswertung die Prüfungsnoten, welche der Kandidat oder die Kandidatin - im berechtigenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss - in mindestens fünf Fächern erzielt hat, herangezogen werden. Die Auswahl der Fächer wird von der Auswahlkommission zu Beginn des Semesters, in dem das Eignungsverfahren stattfindet, festgelegt. Hinsichtlich der Durchschnittsnote gelten die Eignungskriterien von Abs. 5 Buchstabe a).
- (8) Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.

- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.
- (10) Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gilt nur für die innerhalb von drei Jahren auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine.

§ 6

Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Über die Anerkennung von Modulen, die im Rahmen des Masterstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, entscheidet die Prüfungskommission. Im Ausland bestandene Wahlpflichtmodule werden in der Originalbezeichnung mit deutscher Übersetzung im Zeugnis aufgeführt.
- (4) In einem Großteil der Module des Studiengangs werden die Vorlesungen und Prüfungen in Englisch abgehalten.

§ 7

Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
 - die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule,
 - die Studienziele und -inhalte sowie die konkretisierten Prüfungsleistungen innerhalb der Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule in Form eines Modulhandbuches,
 - den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 - die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - die detaillierten Studien- und Prüfungsleistungen, welche für ein Modul zu erbringen sind,
 - die Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden mit einem Vorstudium von weniger als 210 Leistungspunkten erbracht werden müssen,
- (3) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule ~~(4)~~ in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Auslandsstudium

Ein Studiensemester ist an einer der Partnerhochschulen der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg oder einer vergleichbaren Hochschule zu erbringen. Die Pflicht zum Auslandsstudium wird erlassen, wenn das Vorstudium des Bewerbers oder der Bewerberin einen Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester enthalten hat. Dazu zählt auch ein im Heimatland einer/s ausländischen Studierenden absolviertes Vorstudium. Über andere Ausnahmen z.B. bei Krankheit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

- (1) Die Zulassung zu allen Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.
- (3) Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die vom Kandidaten oder von der Kandidatin nicht zu vertreten sind.

§ 10

Anrechnung von Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Rahmen des Studiums des zur Aufnahme des Studiengangs nach dieser Studien- und Prüfungsordnung als Qualifikationsvoraussetzung erforderlichen Abschlusses eines Hochschulstudiums oder gleichwertigen Abschlusses erbracht worden sind, können für den Studiengang nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt und angerechnet werden.

§ 11

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.
- (2) Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 5 dieser Satzung bildet die Prüfungskommission eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission als deren Vorsitzender / Vorsitzenden sowie jeweils mindestens zwei Professoren oder Professorinnen, die von der Prüfungskommission für das jeweils aktuell durchzuführende Auswahlverfahren benannt werden.

§ 12

Leistungspunkte

Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit vorzulegen. In der Masterarbeit sollen Studierende die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe anwendungsorientierte Themenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Masterarbeit muss einen internationalen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug haben. Die Bearbeitungszeit soll fünf Monate nicht überschreiten. Sie kann auf Antrag durch die Prüfungskommission um eine angemessene Nachfrist verlängert werden, wenn sie wegen Krankheit oder anderer nicht von dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Als Erstprüfer oder Erstprüferin kann nur eine im Rahmen der Pflichtfächer dieses Studiengangs tätige hauptamtliche Lehrperson bestellt werden. Ausnahmen sind von dem / der Studierenden bei der Prüfungskommission International Finance and Economics zu beantragen.
- (4) Die Masterarbeit ist beim Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben. Sie ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen zu präsentieren.
- (5) Im Rahmen der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin einen Vortrag über das Thema bei seinem/ihrer Erstprüfer oder seiner/ihrer Erstprüferin zu halten, der mit einem Anteil von 10 % in die Bewertung der Masterarbeit eingeht.

§ 14

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 15

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten nach der Anlage mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet.
- (3) Im Masterprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Masterarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.
- (4) Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16

Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.
- (2) Dem Masterzeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 17

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg den akademischen Grad „Master of Science“ (Kurzform „M.Sc.“).
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang International Finance and Economics nach dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Sommersemester 2012 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Lehrplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) Studierende der Masterstudiengänge International Business und International Finance and Economics an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Finance and Economics an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 12. Februar 2009 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2009, lfd. Nr. 06; www.ohm-hochschule.de) in der jeweils geltenden Fassung fort; ansonsten tritt diese zum 14. März 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 14. Februar 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 24. Februar 2012.

Nürnberg, 24. Februar 2012

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2012, lfd. Nr. 4, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Februar 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Module und Prüfungsleistungen des konsekutiven Masterstudiengangs „International Finance and Economics“ an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

Module	SWS	Prüfung	ECTS
1. Global Management Foundations	4	Kl;/StA;/Ref;/Kol ¹⁾	6
2. Applied Quantitative Methods	4	Kl;/StA;/Ref;/Kol ¹⁾	6
3. International Capital Markets	4	Kl;/StA;/Ref;/Kol ¹⁾	6
4. International Economics	4	Kl;/StA;/Ref;/Kol ¹⁾	6
5. Global Financial Management	4	Kl;/StA;/Ref;/Kol ¹⁾	6
6. Applied International Research	4	Kl;/StA;/Ref;/Kol ¹⁾	6
7. Master thesis	2	MA;Kol ¹⁾	18
8. Electives/Wahlpflichtmodule Es werden Wahlpflichtmodule in den Fachgebieten Finance, Economics, Management angeboten. Aus den beiden Fachgebieten Finance und Economics sind jeweils Module im Umfang von mindestens 12 ECTS zu belegen.	24	Kl;/StA;/Ref;/Kol ¹⁾	36

¹⁾ Das Nähere regelt die Fakultät im Studienplan.

Erläuterung der Abkürzungen:

ECTS	=	Leistungspunkte / Credit points
Kl	=	Klausur / Examination
Kol	=	Kolloquium / Colloquium
MA	=	Masterarbeit / Master Dissertation
Ref	=	Referat / Presentation
StA	=	Studienarbeit / Assignment paper
SWS	=	Semesterwochenstunden / Weekly hours per semester
„/“ in Sp. 3	=	„oder“
„;“ in Sp. 3	=	„und“